

Satzung der Stiftung Innovationsallianz Freiburg

vom 9. April 2024

Präambel

Die Stadt Freiburg i.Br., die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, die Handwerkskammer Freiburg und der Wirtschaftsverband Industrieller Unternehmen Baden e.V. (WVIB) haben am 3. Juli 1985 die rechtsfähige "Stiftung Technologiezentrum Freiburg" (Stiftung TZF) errichtet, die vom Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 17. Juli 1985 genehmigt wurde. Mit Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung TZF vom 20. Dezember 2002 wurde die Zulegung der Stiftung TZF zur "Stiftung BioMed Freiburg" beschlossen. Diesem Beschluss haben die Stifter der Stiftung TZF zugestimmt.

Die Stadt Freiburg i. Br., die Albert-Ludwigs-Universität, die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (IHK) und der Wirtschaftsverband Industrieller Unternehmer Baden e.V. (WVIB) haben am 22. Juli 1996 die rechtsfähige "Stiftung Bio-Med Freiburg" errichtet, die vom Regierungspräsidium am 19. November 1996 genehmigt wurde. Der Stiftungsrat der Stiftung BioMed hat am 28. Januar 2003 per Umlauf den Beschluss gefasst, dem Wunsch des Stiftungsrates der Stiftung TZF zu entsprechen und der Zulegung dieser Stiftung zur Stiftung BioMed Freiburg zugestimmt. Die Stifter der Stiftung BioMed Freiburg haben der Zulegung ebenfalls zugestimmt.

Mittlerweile gibt es weitere Initiativen mit strategischer Relevanz für die Zukunftsfähigkeit des Innovationsstandortes Freiburg und der Region. Die Stifter haben daher den Wunsch, die Technologiestiftung BioMed Freiburg für diese Initiativen zu öffnen und den Stiftungszweck über den Bereich Gesundheit und Life Sciences (BioMed) hinaus zusätzlich um die Bereiche Nachhaltigkeit und Resilienz sowie Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Robotik zu erweitern. Zudem sollen künftig alle relevanten Akteure aus Wissenschaft und Wirtschaft eingebunden, die Ressourcen gebündelt, der Wissens- und Technologietransfer intensiviert, Synergien bestmöglich ausgeschöpft und damit letztlich das Potential der Region noch besser erschlossen und sichtbar gemacht werden.

Dies vorausgeschickt, wird die Satzung der Technologiestiftung BioMed Freiburg, deren Namen geändert wird, wie folgt neu gefasst:

§ 1

Name, Geschäftsjahr, Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen

Stiftung Innovationsallianz Freiburg.

(2) Der Sitz ist Freiburg im Breisgau.

(3) Verwaltungsjahr, für das Rechnung gelegt werden muss, ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient der Förderung der angewandten Forschung in der Stadt und Region Freiburg sowie der Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers zwischen allen hierfür relevanten Akteuren aus Politik, Forschung und Wirtschaft. Die Stiftung ist gemeinwohlorientiert. Die Förderung erfolgt in den Bereichen **Ge-sundheit und Life Sciences** (BioMed), **Nachhaltigkeit und Resilienz** sowie **Di-gitalisierung, Künstliche Intelligenz und Robotik**. Es sollen vor allem neugegründete bzw. junge Unternehmen im Raum Freiburg dabei unterstützt werden Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnis auf den genannten Gebieten zu erhalten. Darüber hinaus soll die interessierte Allgemeinheit über wissenschaftliche Erkenntnisse und deren Umsetzung in die wirtschaftliche Praxis durch geeignete Maßnahmen informiert werden.

(2) Die Förderung des in Abs. 1 festgelegten Stiftungszweckes erfolgt insbesondere durch

- a) Maßnahmen des Wissen- und Technologietransfers aus Universität und Insti-tuten in Wirtschaftsbetriebe durch Schulung und Vortragsveranstaltungen;
- b) Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers in neugegründete Un-ternehmen, die auf innovativen Gebieten tätig werden wollen, durch Seminare und Workshops;
- c) Unterstützung der in der Stadt und Region Freiburg ansässigen wissenschaft-lichen Einrichtungen und Initiativen, die sich mit innovativen Themen befas-sen, bei der Verbreitung und Nutzbarmachung der Ergebnisse durch Informa-tionsveranstaltungen für die interessierte Allgemeinheit;
- d) Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten mit Stipendien, deren Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden;

- e) Zurverfügungstellung preisgünstiger Räume an innovative, vornehmlich neu-gegründete und junge Unternehmen.
- f) Sichtbarmachung der regionalen Innovationskraft und Stärkung der endogenen Entwicklungspotenziale des Standorts durch Einbeziehung der Akteure und geeignete Maßnahmen.

§ 3

Stiftungsvermögen / Mittelverwendung

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) einschl. Zustiftungen beläuft sich, ausweislich des Vermögensstatus zum 31.12.2022

auf **2.328.686,10 €**

Durch weitere Zustiftungen hat sich das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) um **771.313,90 €** auf insgesamt **3.100.000,00 €** erhöht.

	Betrag	Anteil
Stadt Freiburg	3.020.000,00 €	97,42%
Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau	10.000,00 €	0,32%
IHK Südlicher Oberrhein	10.000,00 €	0,32%
WVIB	10.000,00 €	0,32%
Universität Freiburg	10.000,00 €	0,32%
Handwerkskammer Freiburg	10.000,00 €	0,32%
Universitätsklinikum Freiburg CTF GmbH*	10.000,00 €	0,32%
badenova AG & Co. KG*	10.000,00 €	0,32%
Volksbank Freiburg eG*	10.000,00 €	0,32%
	3.100.000,00 €	100,00%

*) derzeit in finaler Abstimmung

- (2) Das ursprüngliche Stiftungsvermögen wurde, ebenso wie das durch die Zustiftungen erhaltene Vermögen, unter der Auflage an die Stiftung Innovationsallianz Freiburg gegeben, dieses grundsätzlich für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen und deren Ausbau zu verwenden. Die erworbenen Immobilien bilden das Grundstockvermögen, das nur in Ausnahmefällen nach Beschluss des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu höchstens 5 % p.a. zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt werden darf. Der Einsatz des Stiftungsvermögens zur Erfüllung des Stiftungszwecks ist jedoch auf max. 10 % des

Stiftungsvermögens begrenzt. Das Grundstockvermögen ist in diesem Fall in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken. Der Sachwert der erworbenen Immobilien soll erhalten bleiben, die bilanziellen Abschreibungen der Immobilien müssen nicht erwirtschaftet werden. Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Stiftungsbehörde.

- (3) Das Grundstockvermögen ist unter Berücksichtigung von Abs. 2 in seinem Wert zu erhalten; Erträge aus dem Grundstockvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Zustiftungen zum Vermögen werden ausdrücklich zugelassen. Zustiftungen können nach Wahl des Zustifters entweder zum Grundstockvermögen oder als verbrauchbares Vermögen getätigt werden. Zustiftungen sind – sofern der Zustifter dies wünscht und der Stiftungsrat dem zustimmt vom übrigen Stiftungsvermögen getrennt zu halten und separat zu verwalten. Die Bezeichnung lautet in diesem Fall "XYZ-Stiftung in der Stiftung Innovationsallianz Freiburg". Die separate Verwaltung gilt insbesondere für die Zustiftung von Geschäftsanteilen oder Aktien. Die Stiftung ist gehalten, den Willen des Zustifters zu beachten.
- (5) Erträge aus Zustiftungen sind dem satzungsgemäßen Zweck zuzuführen.
- (6) Eventuell anfallende Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen oder Aktien sind entsprechend dem Willen des Stifters, im Zweifel entsprechend ihrer ursprünglichen Zuordnung, dem Grundstockvermögen oder dem verbrauchbaren Stiftungsvermögen zuzuführen und gegebenenfalls getrennt vom übrigen Stiftungsvermögen zu verwalten.
- (7) In Ausnahmefällen ist die Stiftung nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht aus Mitteln einer dafür zweckbestimmten Barzuwendung (Zustiftung) im Rahmen der Vermögensverwaltung berechtigt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Namen "Stiftung Innovationsallianz Freiburg GmbH" zu errichten, in die aus Zustiftung stammende Geschäftsanteile, Beteiligungen, Wertpapiere oder Barvermögen eingebracht und verwaltet werden können bzw. müssen, sofern es sich um zugestiftete Anteile an Personengesellschaften handelt. Ziel dieser GmbH ist ausschließlich die ertragsreiche Vermögensverwaltung im Sinne der Stiftung. Aus dem vorhandenen Stiftungsvermögen dürfen die für diese GmbH notwendigen Mittel nicht entnommen werden.
- (8) Die Stiftung ist verpflichtet, sich jeder Einflussnahme auf die Geschäftsführung einer Beteiligung oder der Stiftung Innovationsallianz Freiburg GmbH zu enthalten.

- (9) Soweit die Stiftung als Gesellschafter handeln muss (Geschäftsführerbestellung oder ähnliches), hat sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.
- (10) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder - durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Vorstand und der fachliche Beirat. Sie verwalten das Vermögen der Stiftung nach den geltenden Gesetzen, dem Willen der Stifter_innen und nach dieser Satzung. Ihr Handeln dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates und des fachlichen Beirats teil. Der Vorstand ist bei diesen Sitzungen nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat kann jedoch für den Zeitaufwand aller Organmitglieder oder auch nur einzelner Organe bei der Verfolgung des Stiftungszwecks eine in ihrer Höhe angemessene und den Anforderungen des § 3 Abs. 10 Satz 2 dieser Satzung entsprechende Vergütung beschließen.
- (4) Zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen ist die Stiftung berechtigt, Personal einzustellen. Die Sitzung kann sich zur Erreichung ihrer Zwecke auch anderer Gesellschaften oder Organisationen bedienen oder mit diesen kooperieren.
- (5) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung nach den Vorgaben dieser Satzung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
- a) Der/Dem jeweiligen für den Bereich Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung zuständigen Geschäftsführer_in der Freiburg Wirtschaft und Tourismus GmbH & Co. KG (FWTM),

- b) der/dem jeweiligen Chief Digital Officer der Stadt Freiburg i. Br. (CDO und Leiter_in des Amtes für Digitales und IT, sofern Personalunion besteht),
 - c) der/dem jeweiligen Leiter_in der Abteilung Wirtschaftsförderung der FWTM.
- (2) Der/Die Geschäftsführer_in der FWTM ist der/die Vorsitzende des Vorstandes. Sie/Er wird von dem/der Leiter_in der Abteilung Wirtschaftsförderung der FWTM vertreten.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus der genannten Funktion oder dem Tod des Mitglieds. Bis zur Nachbesetzung können die in der Zwischenzeit unaufschiebbaren Maßnahmen von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam getroffen werden. Ist mit einer kurzfristigen Nachbesetzung einzelner Vorstandsmitglieder nicht zu rechnen, steht dem/der Oberbürgermeister_in der Stadt Freiburg i.Br. das Recht zu, bis zur regulären Neubesetzung Ersatzmitglieder zu benennen, wobei Personen zu berücksichtigen sind, die in ihrer beruflichen Funktion den in Abs. 1 beschriebenen Personen nahe kommen; sollte der/die Oberbürgermeister_in dieses Recht nicht ausüben kann an seiner Stelle der Stiftungsrat ein entsprechendes Ersatzvorstandsmitglied benennen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme des/der Stellvertretenden.
- (5) Für die innere Ordnung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Beschlüsse über die Geschäftsordnung müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
- a) das Aufstellen des Stiftungshaushaltes,
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse,
 - c) die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben),

- d) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe des vom Stiftungsrat beschlossenen Stiftungshaushalts (z. B. Durchführung und Einstellung von Fördermaßnahmen),
 - e) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.),
 - f) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - g) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch die/den Vorstandsvorsitzende_n gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht (Stand des Stiftungsvermögens einschließlich Zustiftungen und Erträge des Stiftungsvermögens) und einem Bericht über die zweckgerechte Verwendung der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen (Rechenschaftsbericht). Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht durch externe Sachverständige Stellen (z. B. Wirtschaftsprüfer_innen, Steuerberater_innen oder dgl.) prüfen zu lassen. Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung sind nach der Feststellung durch den Vorstand jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Verwaltungsjahres dem Stiftungsrat gemeinsam mit dem externen Prüfbericht vorzulegen

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat, der sich aus mindestens 12 und höchstens 15 Personen zusammensetzt. Die Höchstzahl der Mitglieder darf auch unter Einbeziehung der nachfolgend genannten Mitglieder, einschließlich etwaiger kooptierter Mitglieder, nicht überschritten werden.
- (2) Mitglieder im Stiftungsrat sind:
- a) Der/Die Oberbürgermeister_in der Stadt Freiburg i. Br.,
 - b) drei Mitglieder des Freiburger Gemeinderats,
 - c) jeweils ein_e Vertreter_in der IHK Südlicher Oberrhein, des WVIB, der Universität Freiburg, der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, der

Handwerkskammer Freiburg, des Universitätsklinikums Freiburg, der Badenova und der Volksbank Freiburg.

Darüber hinaus kann der Stiftungsrat drei weitere Mitglieder kooptieren. Dabei sind insbesondere Vertreter_innen von Unternehmen und Institutionen zu berücksichtigen, die Zustiftungen tätigen. Die nach Satz 2 kooptierten Mitglieder haben im Stiftungsrat kein Stimmrecht. Die Vertreter_innen der Stadt Freiburg i. Br. (Satz 1 a) und b)) haben im Stiftungsrat jeweils doppeltes Stimmrecht.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt abgesehen von Mitglied Abs. 2 Satz 1 a) 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Vorsitzende_r des Stiftungsrats ist die/der Oberbürgermeister_in der Stadt Freiburg i. Br. Die/Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates hat der Vorstand die entsendende Organisation anzuschreiben, ihr das Ausscheiden des Mitgliedes des Stiftungsrates mitzuteilen und sie aufzufordern, innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe ein neues Mitglied zu ernennen. Wird von der entsendenden Stelle kein Mitglied ernannt, kann der Stiftungsrat nach Ablauf der Zweimonatsfrist ein Mitglied kooptieren.
- (6) Der Stiftungsrat tritt zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen, zu denen der Vorstand mit einer angemessenen Frist einlädt. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass in seinen Sitzungen weitere Personen bzw. Vertreter von Organisationen in beratender Funktion teilnehmen.
- (7) Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Für die innere Ordnung gibt sich der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung die insbesondere die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Gremiums regelt. Beschlüsse über die Geschäftsordnung müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, berät und unterstützt den Vorstand und nimmt die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben wahr.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss des Stiftungshaushaltes über die zweckgerechte Verwendung der Stiftungsmittel
 - b) Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung
 - c) Beschlüsse nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung
 - d) Bestätigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts des Vorstandes (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung)
 - e) Bestellung der externen Sachverständigen Stellen im Sinne von § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
 - f) Entlastung des Stiftungsvorstandes
 - g) Ernennung der Mitglieder des fachlichen Beirats (§ 9 Abs. 1 dieser Satzung)
- (3) Der Stiftungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Aufhebung der Stiftung,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und die Verpflichtung zu solchen Geschäften,
 - d) Erwerb und Vergütung bzw. Beteiligung,
 - e) Gewährung von Krediten oder Darlehen,
 - f) Aufnahme von Krediten oder Darlehen,
 - g) Übernahme von Bürgschaften, Mithaftung und Garantien sowie die Gewährung dinglicher Sicherheiten,
 - h) Einleitung oder vergleichsweise Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000,00 €,
 - i) Aufgabenübertragung auf den Beirat (§ 9 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 9

Fachlicher Beirat

- (1) Der fachliche Beirat hat 8 Mitglieder, die vom Stiftungsrat zu ernennen sind. Neben einer_m Vertreter_in der Stiftung und einer_m Vertreter_in des Amtes für Digitales und IT oder des Innovationsbeauftragten der Stadt Freiburg besteht der Beirat aus je einer/einem Vertreter_in der folgenden Institutionen und Bereiche: Universität Freiburg, Universitätsklinikum Freiburg, Freiburger Institute der Fraunhofer-Gesellschaft, Freiburger Institut der Hahn-Schickard-Gesellschaft sowie zwei Vertreter_innen aus dem Bereich des regionalen Start-up und Innovationsökosystems. Sofern die genannten Institutionen keine Vertreter_innen für die Besetzung des fachlichen Beirats vorschlagen, kann der Stiftungsrat auch Vertreter_innen vergleichbarer Institutionen als Mitglieder in den Beirat berufen.
- (2) Der fachliche Beirat berät den Vorstand und den Stiftungsrat bei der Ausarbeitung und Fortentwicklung einer regionalen Innovationsstrategie sowie bei der fachlichen Bewertung von Aufnahmeanträgen in Einrichtungen der Stiftung (insbesondere BioTechPark Freiburg) und Bewerbungen für Maßnahmen zur gezielten Förderung von technologieorientierten Start-ups und Spin-offs aus der Wissenschaft. Diese Beratungsfunktion kann durch Beschluss des Stiftungsrats auf andere Aspekte im Rahmen des Stiftungszwecks erweitert werden.
- (3) Für die innere Ordnung gibt sich der fachliche Beirat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung die insbesondere die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Gremiums regelt. Beschlüsse über die Geschäftsordnung müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 10

Haushalt

- (1) Der Stiftungshaushalt kann vorsehen, dass für künftige Fördermaßnahmen Rücklagen bis maximal 25 % der Erträge eines Jahres gebildet werden, die längstens drei Jahre nach ihrer Bildung der beschlossenen Fördermaßnahme ganz oder in Teilen zugeführt werden müssen.
- (2) Im Haushalt ist, sofern Fördermaßnahmen einen das Verwaltungsjahr überschreitenden Zeitraum umfassen, ein entsprechender Hinweis anzubringen. Außerdem sind bei das Verwaltungsjahr überschreitenden Fördermaßnahmen entsprechende Haushaltspläne für die Dauer der Fördermaßnahmen vorzulegen, die die

Fördermittel für die das Verwaltungsjahr überschreitenden Fördermaßnahmen berücksichtigen.

§ 11

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Rechnungslegung ist nach Abschluss des Verwaltungsjahres und Genehmigung durch den Stiftungsrat innerhalb von 6 Monaten der die Stiftungsaufsicht ausübenden Behörden zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg.

§ 12

Auflösung

- (1) Nach Erlöschung der Stiftung soll das dann vorhandene Vermögen der Stiftung auf die Stadt Freiburg i.Br. oder deren Rechtsnachfolgerin übergehen.
- (2) Das Vermögen soll dann nur zu Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung trat mit der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg am 15.05.2024 in Kraft.